

3271/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.03.2002

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde Nr. 3308/J wie folgt:

Frage 1:

Nein. Meine Äußerung gibt eine Tatsachenfeststellung wieder, welche eine faktische Situation beschreibt. Das Auswahlverfahren, das von einem einschlägig tätigen Unternehmen durchgeführt worden ist, bzw. dessen Hearingergebnisse wurden von allen im Hauptverband vertretenen Fraktionen einhellig bestätigt, was ein Beweis für die Sachlichkeit und Seriosität des Auswahlverfahrens gewertet werden kann. Weiters wollte ich lediglich meine Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, dass die neue Geschäftsführung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht von einem parteipolitischen Übergewicht geprägt ist.

Darüber hinaus hat auch der Hauptverband in seiner dazu eingeholten Stellungnahme festgehalten, dass die Auswahl der Geschäftsführer auf Grund eines öffentlichen Verfahrens nach dem Stellenbesetzungsgebot unter Heranziehung eines einschlägig tätigen Unternehmens erfolgt ist. Meinungsäußerungen außerhalb dieses Verfahrens, mögen sie auch in Medien wiedergegeben worden sein, hatten darauf keinen Einfluss.

Fragen 2 und 3:

Auch nach Meinung des Hauptverbandes sind Behauptungen dahingehend, das Stellenbesetzungsverfahren habe unrechtmäßige Nachteile für einen oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, nicht gerechtfertigt.

Zur Untersuchung von unzulässigen geschlechtsspezifischen Diskriminierungen hat der Gesetzgeber auf Grund des Gleichbehandlungsgesetzes die Gleichbehandlungskommission berufen, welche auf Antrag oder von Amts wegen tätig wird. Anträge wegen behaupteter Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes sind von einem/r Arbeitnehmerin, einem/r Arbeitgeberin, einem/r Betriebrat/Betriebsräatin oder von den im Gleichbehandlungsgesetz genannten Interessenvertretungen einzu bringen. Das Gesetz sieht ferner die Einleitung eines Verfahrens auf "Verlangen" der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen vor, jedoch keine Antragstellung durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, wofür ich auch keinerlei Anlass sehe.

Im Übrigen haben auch die in der parlamentarischen Anfrage genannten Frauen nach Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger keinerlei Schritte gesetzt, welche in die von den anfragenden Abgeordneten ange deuteten Richtung gingen.

Ich habe aber erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Anfragenden meiner ehemaligen Kollegin im Nationalrat, Frau Abgeordnete Mag. Beate Hartinger, hervorragende Qualifikation aussprechen, und werde dieses Lob selbstverständlich der Frau Abgeordneten weiter übermitteln.